

BGer 5A 976/2023 vom 5. Januar 2024

Bundesgericht, 2024-01-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_976_2023

FR: TF 5A 976/2023 du 5 janvier 2024

IT: TF 5A 976/2023 del 5 gennaio 2024

Regeste

Eheschutz, vorsorgliche Massnahmen | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde ist auf Französisch und damit in einer Amtssprache verfasst (Art. 42 Abs. 1 BGG); der vorliegende Entscheid ergeht jedoch in der Sprache des angefochtenen Entscheides (Art. 54 Abs. 1 BGG).

E. 2

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Die Beschwerde scheidet bereits an den fehlenden Rechtsbegehren. Sinngemäss könnte aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers, der Sohn müsse bei ihm in Algerien leben, damit dieser arabisch und die islamische Religion lerne und er ihn nach den Sitten des Landes erziehen könne, ein Begehren dahingehend gelesen werden, dass der Sohn unter seine Obhut zu stellen sei. Indes fehlt es an jeglicher Auseinandersetzung mit den Erwägungen des immerhin 36-seitigen angefochtenen Entscheides. Der Beschwerdeführer beschränkt sich auf verschiedene Vorbringen, die entweder im angefochtenen Entscheid berücksichtigt (inzwischen sei in Algerien das Scheidungsurteil ergangen) oder im Kontext mit dem angefochtenen Entscheid nicht relevant (die Beschwerdegegnerin habe ihm Schmuck gestohlen und wolle diesen nicht zurückgeben und sich der algerischen Strafjustiz entziehen; sie sei erst 2020 im Rahmen einer familiären Umgruppierung in die Schweiz gekommen und sie verfüge über keinen gültigen Aufenthaltstitel mehr, weshalb sie mit dem Sohn nach Algerien zurückzuschicken sei) oder nicht sachgerichtet begründet sind, indem nicht dargelegt wird, gegen welche Rechtssätze das Kantonsgericht verstossen und inwiefern es diese falsch angewandt haben soll (er weigere sich, Unterhalt zu zahlen, weil er dazu schon in Algerien verpflichtet worden sei; er sei sehr krank und deshalb sei der Sohn nach Algerien zu bringen, damit er ihn wieder sehen könne, zumal die Beschwerdegegnerin den Videokontakt auf Whatsapp gekappt habe).

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im

vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Damit ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.